

REGLEMENT

betreffend die Ausrüstung privater Schutzräume in der Gemeinde Eriswil

Die Einwohnergemeinde Eriswil erlässt gestützt auf
ZSG Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962
(Stand 1. Oktober 1987)
ZSV Verordnung über den Zivilschutz vom 27. November 1978
(Stand 1. Oktober 1987)
BMG Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz
(1. Januar 1986)
BMV Verordnung über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz
(Stand 1. Januar 1986)
GKG Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton
Bern vom 11. September 1885

folgendes Reglement:

Art. 1 Oeffentliche Aufgabe

Die Anschaffung der nach den Bundesvorschriften (Schutzbautenverordnung vom 27.11.1978, Art. 7c) erforderlichen Schutzraumeinrichtungen (Liegestellen, Trockenklosetts etc.) ist eine dauernde Gemeindeaufgabe. An Stelle der nach Bundesrecht zur Anschaffung verpflichteten Hauseigentümer beschafft die Gemeinde Eriswil die Schutzraumeinrichtungen.

Art. 2 Eigentumsverhältnisse

Die Schutzraumeinrichtungen bleiben Eigentum der Gemeinde Eriswil. Sie werden den Schutzraumeigentümern leihweise zur Verfügung gestellt. Der Umfang der Lieferung richtet sich nach den geltenden Vorschriften und Weisungen über die Ausrüstung von Schutzräumen von Bund und Kanton. Möblierungspläne können bei der ZSO Eriswil verlangt werden.

Art. 3 Unterhaltungspflicht

Die Schutzraumeigentümer sind verpflichtet, die leihweise erhaltenen Schutzraumeinrichtungen zu unterhalten.

Art. 4 Empfang und Aufbewahrung

Die Schutzraumeigentümer sind verpflichtet, die von der Gemeinde gelieferten Ausrüstungen entgegenzunehmen.

Anlässlich der Lieferung der Ausrüstung unterzeichnet der Schutzraumeigentümer eine Empfangsbestätigung. Allenfalls wird diese durch ein Verbal der Auslieferungsstelle ersetzt, wenn sich der Schutzraumeigentümer weigert, den Empfangsschein zu quittieren.

Die Schutzraumeinrichtungen müssen im jeweiligen Schutzraum aufbewahrt werden.

Für die Lagerung und Wartung der Ausrüstungen können gegenüber der Gemeinde keine Ansprüche geltend gemacht werden.

Art. 5 Verlust und Beschädigung

Bei Verlust von Teilen oder ganzen Elementen hat der Schutzraumeigentümer bei der Zivilschutzorganisation Eriswil Ersatz zu kaufen.

Für Schäden oder totaler Vernichtung haftet der Schutzraumeigentümer, ausgenommen bei höherer Gewalt. Er ist verpflichtet, dies sofort der Zivilschutzorganisation Eriswil zu melden.

Art. 6 Zweckentfremdung

Die Schutzraumeinrichtungen dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Ausnahme: Die Verwendung der Liegestellen als Lagergestelle ist gestattet. Es wird jedoch auf Art. 5 verwiesen.

Art. 7 Rechtsnachfolger

Bei Handänderung der Liegenschaft ist der Verkäufer verpflichtet, die Schutzraumeinrichtungen dem neuen Eigentümer zu übergeben. Beim Fehlen der Einrichtungen haftet derjenige, der zum Zeitpunkt einer Kontrolle Eigentümer des Schutzraumes ist.

Art. 8 Kontrolle

Die Zivilschutzorganisation Eriswil ist verpflichtet, das Vorhandensein und den Zustand der leihweise abgegebenen Schutzraumeinrichtungen zu kontrollieren. Den Beauftragten der ZSO ist der Zutritt zu gewähren.

Art. 9 Widerhandlungen

Widerhandlungen werden nach Art. 85 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962 geahndet.

Art. 10 Uebergangsbestimmungen

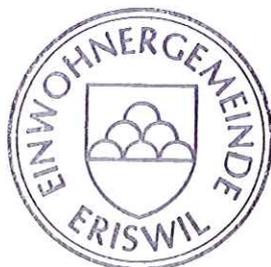
Die allenfalls vor dem Inkrafttreten des Reglementes durch den Schutzraumeigentümer beschafften Schutzraumeinrichtungen werden anerkannt, wenn sie die Anforderungen erfüllen.

Die Gemeinde Eriswil vergütet bei Vorlage der Belege den Zeitwert, höchstens aber den Betrag, den sie für die Ausrüstung des betreffenden Schutzraumes hätte aufwenden müssen.

Vorhandene Holzliegestellen, die den Anforderungen entsprechen, werden ebenfalls anerkannt und mit Fr. 40.-- pro Liegeplatz vergütet. Bei Auszahlung der Vergütungen gehen die Schutzraumeinrichtungen in das Eigentum der Gemeinde Eriswil über.

Für nach dem Inkrafttreten dieses Reglementes beschaffte Schutzraumeinrichtungen besteht kein Anspruch auf Vergütung.

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. Oktober 1993.



NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Depositionszeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung öffentlich aufgelegt war. Einsprachen sind keine eingegangen.

Eriswil, 13. Dezember 1993



GEMEINDESCHREIBEREI ERISWIL
Die Gemeindeschreiberin

S. Weisbach